

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Chemnitz
zur Änderung der Zonierung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf
dem Gebiet der Gemeinde Pobershau**

Vom 7. März 2006

Aufgrund von § 20 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – [SächsNatSchG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist und § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestimmung der Zuständigkeiten zum Erlass und zur Änderung von Schutzgebietsverordnungen ([SchutzgebZuÜbVO](#)) vom 22. November 2005 (SächsGVBl. S. 314) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Schutzvorschrift

Auf den in § 2 näher dargestellten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Pobershau im Mittleren Erzgebirgskreis wird die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II im Sinne von § 4 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ ([Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland](#)) vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die zuletzt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 221) geändert worden ist, geändert (Umzonierung).

§ 2

Gegenstand der Umzonierung

(1) Gemarkung Pobershau

1. Nachfolgend aufgeführte Flächen werden aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt:
 - 1.1 ¹Fläche südöstlich der Bergstraße vom Abzweig Steinbruchweg in östliche Richtung über den Höhenweg und Katzensteinweg.
²Diese Fläche umfasst folgende Flurstücke:
334a teilweise, 335a teilweise, 337/2 teilweise, 337/3 teilweise, 348 teilweise, 349/1, 349/2, 375/1, 375/3 teilweise, 383/1 teilweise, 383/2, 383/3, 383/4, 392a, 393 teilweise, 518/2 teilweise und 524/1 teilweise.
³Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 3,81 Hektar.
 - 1.2 ¹Fläche am Ortsausgang des geschlossenen Ortsteils Pobershau, Richtung Rittersberg vor dem Bahndamm, westlich des Baches „Rote Pockau“. ²Es handelt sich um die Straße „Ratsseite-Wagenbachtal“.
³Diese Fläche umfasst folgende Flurstücke:
220/1 teilweise, 227/1 teilweise, 227/3, 227/4, 227a, 498/4 teilweise, 498/5, 498/7 teilweise und 500 teilweise.
⁴Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 1,11 Hektar.
2. Nachfolgend aufgeführte Flächen werden aus der Entwicklungszone in die Schutzzone II überführt:
 - 2.1 ¹Fläche auf der Amtsseite im Bereich „Steiler Aufstieg“, westlich der Bergstraße (unterhalb der Bergstraße), nordwestlich bis zum „Burkhardtweg“.
²Diese Fläche umfasst folgende Flurstücke:
35, 55, 290, 291 teilweise, 293, 294, 295/6 teilweise, 297/6 teilweise, 314/6 teilweise, 357, 359 teilweise, 360/1 teilweise, 361, 362/2, 362/3, 362/4, 363, 364/1 teilweise, 364/2 teilweise und 374 teilweise.
³Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 11,44 Hektar.
 - 2.2 ¹Fläche auf der Amtsseite östlich hinter der Bebauung Bergstraße zirka 100 Meter nördlich vom Abzweig Bergstraße/Katzensteinweg.
²Diese Fläche umfasst folgendes Flurstück:
317/8 teilweise.

³Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 1,04 Hektar.

2.3 ¹Fläche auf der Amtsseite östlich hinter der Bebauung Bergstraße, nördlich der unter Nummer 2.2 genannten Fläche und zirka 200 Meter südlich der Straße zum Hinteren Grund.

²Diese Fläche umfasst folgende Flurstücke:

277/3 teilweise, 280/3 teilweise, 283/1 teilweise, 303 teilweise, 305a und 307/8 teilweise.

³Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 6,0 Hektar.

(2) Gemarkung Rittersberg:

Nachfolgende Flächen werden aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt:

1. ¹Fläche im nördlichen Bereich der Siedlung an der „Marienberger Straße“.

²Diese Fläche umfasst folgende Flurstücke:

109/2 teilweise, 110/3 teilweise und 110/4 teilweise.

³Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 0,17 Hektar.

2. ¹Fläche im westlichen Bereich der Siedlung an der östlichen Seite des Scheibenweges.

²Diese Fläche umfasst folgende Flurstücke:

87/2, 87/3, 87/4, 88 teilweise, 90/2, 90/3 teilweise, 90/5 teilweise, 90/6 teilweise, 92 teilweise, 93/6 teilweise, 145 teilweise und 182 teilweise.

³Die Größe dieser Fläche beträgt zirka 2,2 Hektar.

(3) ¹Die Änderungen der Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II auf den unter den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Flächen sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 7. März 2006 im Maßstab 1 : 3 500 mit einer violett gefärbten Linie eingetragen.

²Die Lage der von der Änderung betroffenen Flächen im Landschaftsraum ist außerdem in einer topographischen Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 7. März 2006 im Maßstab 1 : 25 000 mit Kreissymbolen lokalisiert.

³Die Flurkarte und die topographische Übersichtskarte sind Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Die Flurkarte nach Absatz 3 wird im Regierungspräsidium Chemnitz in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, Zimmer 314, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist im Regierungspräsidium Chemnitz unter der in Absatz 4 aufgeführten Adresse in Zimmer 302 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne von § 2 Abs. 4 in Kraft.

Chemnitz, den 7. März 2006

Regierungspräsidium Chemnitz

Noltze

Regierungspräsident

Topographische Übersichtskarte